

## **2. Satzung** **zur Änderung der Hauptsatzung** **der Gemeinde Reddelich**

### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.11.2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Reddelich erlassen:

### **Artikel I**

§ 6(4) der Hauptsatzung der Gemeinde Reddelich vom 18.06.2012 erhält folgende Fassung:

#### **§ 6** **Bürgermeister / Stellvertreter**

- (4) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen über:
1. die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB  
Zu der Entscheidung nach Ziffer 1 muss ein einstimmig gefasster Beschluss des Bauausschusses vorliegen.

### **Artikel II**

§ 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Reddelich vom 18.06.2012 erhält folgende Fassung:

#### **§ 7** **Entschädigung**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von 40,00 EUR. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Ausschussvorsitzende oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsentgelt in Höhe von 60,00 EUR.
- (3) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen eine gleiche sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung wie die Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (4) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00 EUR monatlich. Spätestens nach drei Monaten entfällt die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für den Amtsinhaber.

